

Anschlag RATHAUS

Verhandlungsschrift

über die am **Donnerstag, den 17. März 2011, um 18.00 Uhr**, Stadtvertretungs-Sitzungssaal des Rathauses stattgefundene **7. Sitzung der Stadtvertretung Bludenz**.

Anwesende:

Der Vorsitzende

Josef KATZENMAYER

Die Stadtvertreter:

Peter RITTER

Carina GEBHART

Dr. Thomas LINS

Maria FEUERSTEIN

Mag. Elmar BUDA

Alexander GEBHART

Johann SEEBERGER

Norbert BERTSCH

Franz BURTSCHER

Johann BANDL

Andreas BURTSCHER

DI(FH) Franz DÜNSER

Ing. Harald RITTER

Arthur TAGWERKER

Wolfgang WEISS

Josef STROPPA

Günter ZOLLER

Hermann BURTSCHER

Tanja BURTSCHER

Kurt DREHER

Mag. Karin FRITZ

Mag. Wolfgang MAURER

Elmar STURM

Martina LEHNER

Joachim WEIXLBAUMER

Thomas GEBHARD

Die Ersatzmitglieder:

Dr. Joachim HEINZL

Edmund JENNY

Ingeborg WALCH
Helmut TSCHANN
Erwin PRENNER
Jürgen GRASS

Entschuldigt:

Die Stadtvertreter: Raimund BERTSCH
Helmut ECKER
Luis VONBANK
Olga PIRCHER
Gebhard BICKEL
Richard FÖGER

Die Ersatzmitglieder: Rene BARTENBACH
Dietmar NIEDERMAYER
Martina BRANDSTETTER
Christian WIDERIN
DI Martin BITSCHNAU

Der Schriftführer: Dr. Erwin KOSITZ.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden die Ersatz-Stadtvertreterin **Ingeborg Walch** gemäß § 37 Abs 1 GG angelobt.

Weiters wird vor Eingang in die Tagesordnung der Tagesordnungspunkt

Abweichungen vom Voranschlag 2010

in die **Tagesordnung** aufgenommen, sodass diese lautet:

- 1.** Genehmigung der Verhandlungsschrift der 6. öffentlichen Sitzung vom 21. Dezember 2010;
- 2.** Kenntnisnahmen, Berichte:
 - a)** Auftragsvergabe Baumeisterarbeiten:
Ortskanalisation BA 18, Baulos 2
Wasserversorgungsanlage BA 11, Baulos 3
begleitender Straßenausbau Austraße
 - b)** Genehmigung Voranschlag 2011;
 - c)** Schreiben Bundeskanzleramt Österreich Ministerratsdienst vom 24.02.2011 wg. Resolution Asylwerber und Bleiberecht;
- 3.** Behandlung der Niederschrift der 3. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 03. Februar 2011;
- 4.** Bestellung eines Schriftführer-Stellvertreters;
- 5.** Muttersberg Seilbahn; Betriebszeiten - Betriebspflicht

6. Gesellschaftereinlage für die Stadt Bludenz Immobilien KG;
7. Zuschüsse für die Alpenerlebnisbad VAL BLU GmbH;
8. Zuschüsse für die Bludenz Stadt-Marketing GmbH;
9. Zuschüsse für die Bludenz Kultur gGmbH;
10. Verordnung über die Einhebung einer Vergnügungssteuer auf Wettterminals;
11. Änderung der Parkabgabeverordnung;
12. Wirtschaftsförderungsrichtlinien;
Verlängerung bis 31. Dezember 2011
13. Gst.Nr. 3414, GB Bürserberg;
Einräumung eines Dienstbarkeitsrechtes zur
Errichtung von Steinschlagschutznetzen
14. Gst.Nr. 2929, GB Bludenz;
Einräumung eines Wegdienstbarkeitsrechtes
zugunsten der Gst.Nr. 2931/2, GB Bludenz;
15. Entwurf Teilbebauungsplan Altstadt 2;
16. Änderung Flächenwidmungsplan: EKZ Klarenbrunn
17. Abweichungen vom Voranschlag 2010;
18. Allfälliges.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der ordnungsgemäß eingeladenen Stadtvertretung fest und erklärt die Sitzung für eröffnet; anwesend sind 27 Stadtvertreter und 6 Ersatzpersonen.

Berichte, Anträge und Beschlüsse :

Zu 1.:

Genehmigung der Verhandlungsschrift der 6. öffentlichen Sitzung vom 21. Dezember 2010

Die Verhandlungsschrift der 6. öffentlichen Sitzung vom 21. Dezember 2010 wird einstimmig genehmigt.

Zu 2.:

Kenntnisnahmen, Berichte:

a) Auftragsvergabe Baumeisterarbeiten:

Ortskanalisation BA 18, Baulos 2

**Wasserversorgungsanlage BA 11, Baulos 3,
begleitender Straßenausbau Austraße**

Die Stadtvertretung nimmt zur Kenntnis, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 24. Februar 2011, Punkt 17, gemäß § 60 Abs 3 GG einstimmig beschlossen hat, den Auftrag über die Baumeisterarbeiten sowie die Wiederherstellung der Straßenraumgestaltung entsprechend Punkt 3) nach den ursprünglichen Plänen des Büro Besch an die Firma Nägelebau GmbH, 6832 Sulz, zum voraussichtlichen Gesamtpreis von netto EUR 812.847,14 zu erteilen.

b) Genehmigung Voranschlag 2011

Das Amt der Vorarlberger Landesregierung hat mit Schreiben vom 02. Februar 2011 mitgeteilt, dass gemäß § 74 GG keine Einwendungen gegen den Voranschlag der Stadt Bludenz für das Jahr 2011 erhoben werden.

c) Schreiben Bundeskanzleramt Österreich Ministerratsdienst vom 24.02.2011 wg. Resolution Asylwerber und Bleiberecht

Die Stadtvertretung nimmt das Schreiben des Bundeskanzleramtes Österreich Ministerratsdienst vom 24. Februar 2011 betreffend die eingebrachte Resolution Asylwerber und Bleiberecht zur Kenntnis.

Zu 3.:

Behandlung der Niederschrift der 3. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 03. Februar 2011

Stadtvertreter Mag. Wolfgang Maurer, Obmann-Stellvertreter des Prüfungsausschusses, trägt auszugsweise die Niederschrift der 3. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 03. Februar 2011 vor.

Zu 4.:

Bestellung eines Schriftführer-Stellvertreters

In der konstituierenden Sitzung der Stadtvertretung vom 10.04.2010 wurde über einstimmigen Beschluss der Stadtvertretung, Stadtamtsdirektor Dr. Erwin

Kositz, im Fall seiner Verhinderung Mag. Christof Heinzle, mit der Abfassung der Verhandlungsschriften betraut.

Da Herr Mag. Christof Heinzle das Dienstverhältnis mit 31. Dezember 2010 beendet hat, beschließt die Stadtvertretung einstimmig, im Fall der Verhinderung von Stadtamtsdirektor Dr. Erwin KOSITZ Herrn **Hansjörg SPESCHA** mit der Abfassung der Verhandlungsschriften zu betrauen.

Zu 5.:

Muttersberg Seilbahn; Betriebszeiten – Betriebspflicht

In der Sitzung der Stadtvertretung vom 01. Juli 2010, Punkt 14., wurde beschlossen, der Muttersberg Seilbahn / Silvretta Montafon folgenden Standpunkt darzulegen:

„Eine Betriebspflicht auf die Dauer von 20 Jahren ist unzweifelhaft gegeben. Die Silvretta Nova Bergbahnen AG (bzw. deren Rechtsnachfolger) hat für die Muttersberg Seilbahn dafür eine Garantie übernommen.

Die Betriebszeiten sind sehr restriktiv im Sinne der „Muttersberg Seilbahn alt“ auszulegen:

Ganzjährig, sieben Tage in der Woche, ausgenommen gesetzlich bzw. behördlich vorgeschriebene Revisionszeiten. Daraus ergibt sich, dass die Betriebszeiten bzw. der Fahrplan rechtzeitig im Vorhinein der Stadt Bludenz und der Gemeinde Nüziders zur Kenntnis gebracht werden muss und deren Zustimmung abgewartet werden muss.

Dies bedeutet, dass der nunmehr vorgelegte Fahrplan mit Betriebszeiten vom 03.04.2010 bis 09.01.2011 ausnahmsweise im Nachhinein akzeptiert wird, keinesfalls wird jedoch eine Betriebseinstellung vom 09.01.2011 bis 23.04.2011 (Karsamstag) – d.s. 15 Wochen! – akzeptiert. Seitens der Stadt Bludenz wird der Muttersberg Seilbahn eine Betriebseinstellung ab dem 1. Montag nach Dreikönig bis Ende Februar eines jeden Jahres vorgeschlagen und akzeptiert.

In diesem Zeitraum sind alle notwendigen Wartungs- und Revisionsarbeiten durchzuführen.“

Diese ganzjährige Betriebspflicht wurde seitens der Muttersberg Seilbahn bestritten und in einer Besprechung am 12.10.2010 von Dr. Hoblik mitgeteilt, dass der Betrieb der Seilbahn wg. wirtschaftlicher Unzumutbarkeit voraussichtlich am 09.01.2011 eingestellt wird. In dieser Besprechung wurde auch

erstmalig die Suche nach einem neuen Investor angedeutet. Diese neuen Investoren, die Herren Mag. Markus Gamon und Ing. Harald Bitschnau, wurden in den Besprechungen vom 20.10. bzw. 19.11.2010 vorgestellt, wobei eine Übernahme jedenfalls an eingeschränkte Betriebszeiten (ca. 190 Tage) geknüpft wurde.

Obwohl die Rechtsposition der Stadt Bludenz und der Gemeinde Nüziders, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Anton Tschann, mehrfach klargestellt wurde, reagierte Dr. Hoblik gelassen und nahm auch eine ev. Klage vor dem Schiedsgericht in Kauf. Dies deshalb, da bei einer Betriebseinstellung kein Verlust mehr seitens der Muttersberg Seilbahn / Silvretta Montafon getragen werden müsste (Verlust lt. Bilanz: ca. EUR 1 Mio., operativer Verlust: ca. EUR 300.000,--).

Konkrete Gespräche wurden weiterhin mit den potentiellen Investoren Bitschnau und Gamon geführt, die am 31.01.2011 finalisiert werden sollten. In dieser Besprechung wurde in Aussicht gestellt, die eingeschränkten Betriebszeiten zu akzeptieren, vehement wurde jedoch auf die bestehende Garantiepflicht der Silvretta Montafon bestanden. Diese wurde für die Restbetriebszeit von 12 Jahren (2011 bis 2022) mit Pauschal EUR 1 Mio. bewertet. Dieser Betrag sollte pfandrechtig auf den Liegenschaften der Bergstation und des Bergrestaurants im

1. Rang sicher gestellt werden. Dieser Betrag würde sich jährlich linear verringern (ca. EUR 83.000,-- jährlich), ev. Investitionen würden im selben Betrag von der Garantiepflicht nachgereiht werden.

Da das Angebot der potentiellen Investoren und der Silvretta Montafon nur auf einen Garantiebtrag von EUR 500.000,-- lautete, konnte keine Einigung erzielt werden.

In einer Besprechung vom 01.03.2011 im Rathaus Bludenz (Teilnehmer: Bgm. Josef Katzenmayer, Vizebgm. Peter Ritter, Dr. Erwin Kositz, Bgm. Mag.(FH) Peter Neier, DI Dr. Georg Hoblik, Daniela Gmeiner) gab Dr. Hoblik die geplanten Betriebszeiten für das Jahr 2011 wie folgt bekannt:

23.04.-30.10.2011:

durchgehender Fahrbetrieb von 09.00 bis 17.00 Uhr;

Adventwochenenden vom 25.-27.11., 02.-04.12., 09.-11.12. und 16.-18.12.2011:

Wochenendbetrieb von Freitag bis Sonntag von 09.00 bis 17.00 Uhr.

Für die Zeit vom 4. Adventsonntag bis zum Karsamstag wurden von Dr. Hoblik sogenannte Versorgungsfahrten angeboten, die ca. zweimal im Monat an einem Wochentag von 08.00 bis 12.00 Uhr stattfinden würden.

Ein Betrieb der Muttersberg Seilbahn in der Zeit vom 4. Adventsonntag bis Karsamstag (Winter) sei lt. Dr. Hoblik völlig unrentabel und wirtschaftlich unzumutbar. Zudem wurde von Dr. Hoblik erwähnt, dass sich die Silvretta Montafon Gruppe ganz auf das Montafon konzentrieren würde und die Muttersberg Seilbahn über kurz oder lang abstoßen wolle. Die Suche nach einem neuen Investor werde daher fortgesetzt.

Um die Wiederaufnahme bzw. den Betrieb der Muttersberg Seilbahn sicherzustellen, beschließt die Stadtvertretung mehrheitlich mit 29 Stimmen, 4 Gegenstimmen (OLB), dem Fahrplan für das Jahr 2011 wie folgt zuzustimmen:

23.04.-30.10.2011:

durchgehender Fahrbetrieb von 09.00 bis 17.00 Uhr;

Adventwochenenden vom 25.-27.11., 02.-04.12., 09.-11.12. und 16.-18.12.2011:

Wochenendbetrieb von Freitag bis Sonntag von 09.00 bis 17.00 Uhr.

Die Zustimmung zu diesem Fahrplan bezieht sich ausdrücklich nur für das Jahr 2011, wobei weiterhin hinkünftig ein „Ganzjahresbetrieb“ angestrebt wird. Ein Fahrplan für das Jahr 2012 ist vom Betreiber bis spätestens 30. November 2011 vorzulegen.

Zu 6.:

Gesellschaftereinlage für die Stadt Bludenz Immobilien KG

Zur Aufrechterhaltung der Liquidität der „Stadt Bludenz Immobilien KG“ sind Gesellschaftereinlagen seitens der Stadt Bludenz notwendig. Für das Jahr 2011 sind insgesamt EUR 337.000,-- zur Bedienung der Annuitäten vorgesehen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die notwendigen Gesellschaftereinlagen in Höhe von EUR 337.000,-- zur Aufrechterhaltung der Liquidität an die „Stadt Bludenz Immobilien KG“ je nach Liquiditätsbedarf auszuzahlen. Die Bedeckung ist auf der HhSt. 1/914000-080000 gegeben.

Zu 7.:**Zuschüsse für die Alpenerlebnisbad VAL BLU GmbH**

Zur Aufrechterhaltung der Liquidität der „Alpenerlebnisbad VAL BLU GmbH“ sind Zuschüsse seitens der Stadt Bludenz notwendig. Für das Jahr 2011 sind im Budget insgesamt EUR 540.000,-- vorgesehen.

Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 29 Stimmen, 4 Gegenstimmen (OLB), die notwendigen Zuschüsse in Höhe von EUR 540.000,-- zur Aufrechterhaltung der Liquidität an die „Alpenerlebnisbad VAL BLU GmbH“ je nach Liquiditätsbedarf auszus zahlen. Die Bedeckung ist auf der HhSt. 1/789000-755300 gegeben.

Zu 8.:**Zuschüsse für die Bludenz Stadt-Marketing GmbH**

Zur Aufrechterhaltung der Liquidität der „Bludenz Stadt-Marketing GmbH“ sind Zuschüsse seitens der Stadt Bludenz notwendig. Für das Jahr 2011 sind im Budget insgesamt EUR 324.000,-- vorgesehen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die notwendigen Zuschüsse in Höhe von EUR 324.000,-- zur Aufrechterhaltung der Liquidität an die „Bludenz Stadt-Marketing GmbH“ je nach Liquiditätsbedarf auszus zahlen. Die Bedeckung ist auf der HhSt. 1/789000-755200 gegeben.

Mag. Elmar Buda war bei der Abstimmung abwesend.

Zu 9.:**Zuschüsse für die Bludenz Kultur gGmbH**

Zur Aufrechterhaltung der Liquidität der „Bludenz Kultur gGmbH“ sind Zuschüsse seitens der Stadt Bludenz notwendig. Für das Jahr 2011 sind im Budget insgesamt EUR 318.900,-- vorgesehen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die notwendigen Zuschüsse in Höhe von EUR 318.900,-- zur Aufrechterhaltung der Liquidität an die „Bludenz Kultur gGmbH“ je nach Liquiditätsbedarf auszus zahlen. Die Bedeckung ist auf der HhSt. 1/300000-755000 gegeben.

Mag. Elmar Buda war bei der Abstimmung abwesend.

Zu 10.:

Verordnung über die Einhebung einer Vergnügungssteuer auf Wettterminals

Ab 01. März 2011 werden Wettterminals mit einer Kriegsopferabgabe von EUR 700,-- je Wettterminal und Monat besteuert.

Die Novelle zum Gemeindevergnügungssteuergesetz ermächtigt die Gemeinden zur Einhebung einer Gemeindevergnügungssteuer im Ausmaß bis zu ebenfalls EUR 700,-- je Wettterminal und Monat. Voraussetzung dafür ist eine entsprechende Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung und die Kundmachung der Verordnung.

Diese Verordnung soll auch in den Städten Bregenz, Dornbirn und Feldkirch beschlossen werden. In Bludenz ist voraussichtlich von 10 bis 15 Wettterminals auszugehen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, gemäß § 15 Abs 3 Z 1 FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, des Gemeindevergnügungssteuergesetzes, LGBl.Nr. 49/1969 idgF, und des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Bludenz vom 17. März 2011 die Verordnung über die Einhebung einer Vergnügungssteuer auf Wettterminals:

§ 1

Einhebung der Steuer

Die Stadt Bludenz hebt ab dem 01. April 2011 eine Vergnügungssteuer auf Wettterminals ein.

§ 2

Steuergegenstand

Der Steuer unterliegen das Aufstellen oder der Betrieb von Wettterminals im Sinne des Wettengesetzes.

§ 3

Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit dem Aufstellen oder dem Betrieb des Wettterminals.

§ 4

Höhe der Steuer

Die Steuer beträgt EUR 700,-- pro Wettterminal und Kalendermonat, in dem das Wettterminal, wenn auch nur zeitweise, aufgestellt ist oder betrieben wird.

Ing. Harald Ritter war bei der Abstimmung abwesend.

Zu 11.:

Änderung der Parkabgabeverordnung

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung vom 18.11.2011, Punkt 10, die Verordnung über die Abgabepflicht für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr in Bludenz beschlossen. Die Verordnung trat am 01.01.2011 in Kraft.

Um eine Konkurrenzierung zur „Parkgarage Laurentius“ zu vermeiden, kam die Stadt Bludenz zum Entschluss, die Parkabgabe auf dem Parkplatz bei der Bezirkshauptmannschaft (Schloss Gayenhofen Platz) an allen Wochentagen von 06.00 bis 22.00 Uhr zu erheben.

Der Parkplatz wird u.a. auch von Gästen des angrenzenden Schosshotels frequentiert. Durch die vorgeschriebene Parkgebühr bis 22.00 Uhr findet unbewusst eine Wettbewerbsverzerrung statt, da andere Gastronomen im innerstädtischen Bereich kostenlose Parkplätze nach 18.00 Uhr anbieten können.

Zudem konnte festgestellt werden, dass nach derzeitigem Verordnungstext auch an Feiertagen auf allen Parkflächen der Stadt Bludenz eine Gebühr erhoben werden könnte. Im Zuge der Ordnungsänderung sollte auch dieser Umstand berücksichtigt und entsprechend berichtigt werden.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, gemäß §§ 1, 2, 4 und 5 des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe für das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen, LGBl. Nr. 2/1987 idgF, die Verordnung der Stadt Bludenz über die Abgabepflicht für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (Parkabgabeverordnung) vom 01.01.2011 wie folgt abzuändern:

Artikel I

I)

§ 1 Abs 1 hat zu lauten:

- (1) Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist auf den im Übersichtsplan „Tarifzonen Parken“ des Bauamtes der Stadt Bludenz vom 08.02.2011 – welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet – verzeichneten und in § 2 definierten Zonen auf allen Straßen und Flächen mit öffentlichem Verkehr eine Parkabgabe zu entrichten.

II)

§ 2 Abs 1 bis 3 haben zu lauten:

- (1) Die Abgabe (Parkabgabe) beträgt pro Stunde 1,00 Euro für die in den Parkzonen 1 (Planlasierung rot), 2 und 2a (Planlasierung gelb) und 0,60 Euro für die in den Parkzonen 3 (Planlasierung blau) und 4 (Planlasierung grün) ausgewiesenen Straßen mit öffentlichem Verkehr.
- (2) Die definierten Zonen werden an allen Straßen jeweils an der Zonengrenze durch ein Schild „Parkzone Anfang“ bzw. „Parkzone Ende“ kundgemacht.
- (3) Die Parkabgabe ist von Montag – Samstag in der Zeit von 08.00 – 12.00 Uhr sowie von Montag – Freitag in der Zeit von 14.00 – 18.00 Uhr zu entrichten. Abweichend hievon ist in den Zonen 2 und 4 an allen Wochentagen von 06.00 – 22.00 Uhr, in der Zone 2a an allen Wochentagen von 08.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr, die Parkabgabe zu entrichten. An gesetzlichen Feiertagen entfällt die Entrichtung einer Parkabgabe in den Zonen 1 und 3. An Samstagen ist im Bereich des Rathauses (Zone 1, Werdenbergerstraße 42) sowie im Bereich Herrengasse ab Kreuzung Untersteinstraße bis Kreuzung Kapuzinerstraße sowie auf den Gst.Nrn. 194/5 und 195/1 (Zone 3, Viehmarktplatz) keine Parkabgabe zu entrichten.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Ing. Harald Ritter war bei der Abstimmung abwesend.

Zu 12.:

Wirtschaftsförderungsrichtlinien; Verlängerung bis 31. Dezember 2011

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, den Geltungsbereich der Förderungsrichtlinie für Betriebsansiedlungen in der Fassung gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 17.11.2005, Punkt 4, sowie der Richtlinie Investitions-

förderung gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 27.03.2008, Punkt 4, bis zum 31. Dezember 2011 zu verlängern.

Ing. Harald Ritter war bei der Abstimmung abwesend.

Zu 13.:

Gst.Nr. 3414, GB Bürserberg;

Einräumung eines Dienstbarkeitsrechtes zur Errichtung von Steinschlagschutznetzen

Für die Sicherung der Landesstraße 82, Brandner Straße, Abschnitt Bürserberg – Brand, beabsichtigt das Land Vorarlberg auf der städtischen Waldparzelle Gst.Nr. 3414, GB Bürserberg, Steinschlagschutznetze mit einer Wirkhöhe von vier Metern auf einer Länge von rund 500 Meter zu errichten. Anlässlich eines Lokalaugenscheins am 1.3.2011 mit Vertretern des Landes Vorarlberg, der Bezirkshauptmannschaft Bludenz und der Stadt Bludenz wurde festgelegt, dass entgegen des ersten Entwurfs des Landes, soweit dies im Gelände möglich ist, zwischen den Bachläufen durchgehende Netze, die alle zehn Meter geöffnet werden können, anstatt der geplanten versetzten Netze errichtet werden sollen. Die genaue Situierung der Steinschlagschutznetze wird gemeinsam vor Ort festgelegt.

Das Land Vorarlberg verpflichtet sich weiters, bei umfangreichen Holzschlägerungen die Steinschlagschutznetze auf ihre Kosten zu öffnen und nach Abschluss der Holzbringung wieder zu schließen. Außerdem übernimmt die Stadt Bludenz keine Haftung für Schäden an den Seilnetzsperrern, welche durch Naturereignisse verursacht werden.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, dem Land Vorarlberg, Abteilung Straßenbau, Widnau 12, 6800 Feldkirch, auf der Gst.Nr. 3414, GB Bürserberg, auf einer Länge von 500 lfm das unentgeltliche Dienstbarkeitsrecht zur Errichtung, des Betriebes, der Instandhaltung und der Erneuerung von Steinschlagschutznetzen mit einer Wirkhöhe von vier Metern einzuräumen und dem Land Vorarlberg zu gestatten, zu diesem Zweck die gegenständliche Liegenschaft zu begehen und zu befahren, wobei die Stadt Bludenz alles zu unterlassen hat, was zu Schäden an den Steinschlagschutznetzen führen könnte. Alle mit der Einräumung dieses Rechtsgeschäftes verbundenen Kosten und Gebühren hat das Land Vorarlberg zu tragen.

Stadtrat Dr. Thomas Lins und Ing. Harald Ritter waren bei der Abstimmung abwesend.

Zu 14.:

Gst.Nr. 2929, GB Bludenz;

Einräumung eines Wegdienstbarkeitsrechtes zugunsten der Gst.Nr. 2931/2, GB Bludenz

Die Stadt Bludenz ist Eigentümerin der Gst.Nr. 2929, GB Bludenz, östlich des Allmeintobels in Außerbraz. Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 22.12.1981, Pkt. 5, wurde zugunsten der Liegenschaften Gst.Nrn. 2930/1, 2931 und 2932, GB Bludenz, im Eigentum von Herrn Ing. Walter Schwarzmänn, Außerbraz, auf einer Breite und Länge von rund sechs Meter das uneingeschränkte Dienstbarkeitsrecht des Gehen und Fahrens gegen ein einmaliges Entgelt von ATS 5.400,-- eingeräumt. Herr Ing. Walter Schwarzmänn hat aufgrund einer Grundteilung Teilflächen im Gesamtausmaß von 767 m² aus den ehemaligen Gst.Nrn. 2930/1 und 2931, nunmehr Gst.Nr. 2931/2, seinen Sohn Patrick Schwarzmänn übergeben.

Die Dienstbarkeit bleibt nach den Bestimmungen des ABGB grundsätzlich auch nach einer allfälligen Liegenschaftsteilung an den geteilten Grundstücken bestehen, wenn dies für ihre Ausübung nötig ist. Da sich die Dienstbarkeitsfläche zur besseren Einbindung in die Landesstraße L 97 geringfügig nach Westen verschiebt und das gegenständliche Dienstbarkeitsrecht mit dem neuen Teilungsplan verbüchert werden soll, scheint eine Präzisierung der Dienstbarkeitstrasse unbeschadet des Beschlusses aus dem Jahr 1981 erforderlich zu sein.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, zugunsten des jeweiligen Eigentümers der Gst.Nr. 2931/2, GB Bludenz, ein unentgeltliches und unbefristetes Geh- und Fahrrecht über die Gst.Nr. 2929, GB Bludenz, im Ausmaß und im Verlauf gemäß Planurkunde Bischofberger & Partner, GZ 14642/2010, einzuräumen.

Stadtrat Dr. Thomas Lins, Ing. Harald Ritter und Joachim Weixlbaumer waren bei der Abstimmung abwesend.

Zu 15.:

Entwurf Teilbebauungsplan 2

Auftrag und Abgrenzung

Der Borgoplatz (Gst.Nr. 146/2) und der unmittelbar angrenzende Hirschengarten (Gst.Nrn. 146/1 und .876) stellen zwei wichtige innerstädtische Freiräume

dar, die zurzeit wenig bis gar nicht genutzt werden. Gleiches gilt für die dazwischen befindliche Immobilie „Altes Eichamt“ (Gst.Nr. .212).

Durch den Teilbebauungsplan soll einerseits ein Mindestmaß an Freiraum im ansonsten dicht verbauten Gebiet gesichert werden. Andererseits sollen Möglichkeiten für eine moderate Ergänzung der bestehenden Bauten geschaffen werden, da sich bereits bei früheren Projektentwicklungen herausgestellt hat, dass eine Bespielung der Freiräume ohne entsprechende gastronomische und sanitäre Infrastruktur kaum möglich ist.

Durch geeignete Festlegungen wie die Reduktion der Bauabstände soll eine möglichst platzsparende Bebauung ermöglicht werden. Die Gebäudehöhen sollen entsprechend der vorrangigen Freiraumnutzung beschränkt werden. Ziel ist, verlässliche Rahmenbedingungen für eine rasche Revitalisierung von Borgplatz und Hirschengarten zu schaffen.

Grundlagenermittlung

Die Analyse des Umfeldes zeigt, dass der vorgesehene Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes sich in seiner baulichen Struktur deutlich von der Umgebung abhebt. Während rundherum eine dichte, meist geschlossene Bebauung vorherrschend ist, die in der Regel 3 bis 4 Geschosse und ein Satteldach aufweist, befinden sich im Geltungsbereich die einzigen öffentlichen bzw. halböffentlichen Freiflächen, die nicht zugleich Straßen sind. Entsprechend dem Primat des Freiraumes sind die Gebäude allesamt von bescheidener Höhe und mit nur einem nutzbaren Geschoss ausgestattet, auch wenn das Alte Eichamt mit einer Traufhöhe von ca. 4,50 m und einer Firsthöhe von ca. 7,90 m fast schon die Dimensionen eines heutigen zweigeschossigen Gebäudes erreicht.

Entsprechend dem Fehlen von Freiräumen in der näheren Umgebung befinden sich im Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes sowie in dessen unmittelbarem Umfeld auch die einzigen Bäume des Quartiers, denen somit eine besondere Bedeutung für Stadtbild, Mikroklima und Erholung zukommt. Dies gilt in besonderem Maße für die alten Kastanien im Hirschengarten.

Die Bauflächen im Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes sind als Kerngebiet gewidmet. Das heißt, es handelt sich um ein Gebiet in zentraler innerörtlicher Lage, das „vornehmlich für Gebäude für Verwaltung, Handel, Bildungs- und andere kulturelle und soziale Einrichtungen, sonstige Dienstleistungen und Wohnungen bestimmt sind. (§ 14 Abs. 2 Raumplanungsgesetz)

Ziele

- Sicherung von Freiräumen in der dicht verbauten Altstadt

- Regelung der Bauabstände unter Berücksichtigung der ortsüblichen geschlossenen Bauweise
- Vermeidung von unattraktiven Restflächen zwischen Gebäuden
- Begrenzung der Gebäudehöhen entsprechend der besonderen Funktion des Gebietes

Festlegungen

- Die Bauabstände zur Nachbargrenze werden ober- wie unterirdisch generell mit 0 m bestimmt.
- Die Höhe eines Gebäudes wird mit maximal 5,50 m im Bereich der Traufe bzw. Attika bestimmt.
- Im Fall eines Satteldaches ist die Firsthöhe mit maximal 9,00 m begrenzt.
- Die Dachneigung darf 45° nicht übersteigen.
- Die im Plandokument dargestellten Bäume sind zu erhalten.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, den Entwurf zum Teilbebauungsplan Altstadt 2 gemäß dem Plan der Stadtplanung und der verbalen Beschreibung der Stadtplanung in der Fassung vom 11. März 2011.

Stadtrat Dr. Thomas Lins und Ing. Harald Ritter waren bei der Abstimmung abwesend.

Zu 16.:

Änderung Flächenwidmungsplan:

EKZ Klarenbrunn

Beschreibung und Begründung

Die Stadtvertretung hat auf ihrer Sitzung am 15. Dezember 2009 auf Anregung der Grundeigentümerin, BGS Immobilien GmbH, Lauterach, einstimmig beschlossen, die Vorarlberger Landesregierung wolle im Verfahren zur Erlassung eines Landesraumplanes untersuchen, eine EKZ-Widmung mit Verkaufsflächen von 1.800 m² für sonstige Waren unter Ausschluss von Lebensmitteln für die Gst.Nrn. 1440/1 und 1451/1, GB Bludenz für zulässig zu erklären.

In einer ergänzenden Stellungnahme an die Landesraumplanung vom 26. Februar 2010 erklärte der Bürgermeister zur Begründung, die Stadt sehe die Entstehung eines EKZ als Chance, den Siedlungsraum gesamthaft zu betrachten und zu entwickeln. Der Standort Vordere Klarenbrunnstraße biete durch ungenutzte bzw. brach liegende Flächen die Chance zur Ansiedlung weiterer Betriebe. Vorbild dafür sei das Innovationszentrum, das viele neue und qualifizierte

Arbeitsplätze gebracht habe. In fußläufiger Entfernung zum Zentrum soll ein Gegengewicht zu den nicht integrierten Standorten in Bürs geschaffen werden, ohne Betriebe anzusiedeln, die zur Stärkung der Zentrumsfunktion besser in oder im unmittelbaren Umfeld der Altstadt etabliert werden sollten. Daher beabsichtigt die Stadt Bludenz, im Rahmen eines Gesamtkonzeptes für dieses Gebiet die Grundlagen für eine positive Standortentwicklung zu schaffen. Dabei komme der geplanten Errichtung des Einkaufszentrums durch die zur Schertler-Alge-Gruppe gehörenden BGS Immobilien eine zentrale Bedeutung als Impuls für die angestrebte Entwicklung zu.

Die Landesraumplanung verlangte zudem eine Abstimmung des Ansuchens mit den Nachbargemeinden Bürs und Nüziders, wozu im Rahmen der Regionalentwicklung ImWalgau im Frühjahr 2010 mehrere Sitzungen der drei Bürgermeister stattfanden, bei denen Einigkeit darüber erzielt wurde, dass gegen den beantragten Landesraumplan sowie eine gleichzeitige Änderung eines Landesraumplanes in Bürs keine Einwände erhoben werden.

Entwicklungskonzept Vordere Klarenbrunnstraße

Gemäß Stellungnahme des Bürgermeisters hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 23. September 2010 das „Entwicklungskonzept Vordere Klarenbrunnstraße“ beschlossen, in dessen Geltungsbereich die Liegenschaft Gst.Nrn. 1440/1 und 1451/1, GB Bludenz, fällt. Dieses legt Qualitätskriterien für eine Bebauung fest und dient als Maßgabe für alle Verwaltungsentscheidungen in diesem Gebiet. Gegenüber der Landesregierung wurde bekundet, dass im Falle der Erlassung eines Landesraumplanes für die Gst.Nrn. 1440/1 und 1451/1 seitens der Stadt gemäß Entwicklungskonzept vorgegangen wird.

Verordnung des Landesraumplanes

Ein Landesraumplan entsprechend der Anregung der Stadtvertretung wurde von der Landesregierung verordnet und im Landesgesetzblatt Nr. 29/2010 kundgemacht. Damit ist die Möglichkeit gegeben, dass die Stadtvertretung eine entsprechende Widmung beschließt.

Stellungnahme des Grundeigentümers, der Nachbarn und öffentlichen Dienststellen

Gemäß § 23 Abs. 3 RPG kann bei einer Umwidmung ein vereinfachtes Verfahren angewendet werden, wenn die Widmung durch einen Landesraumplan vorgegeben ist. Dabei sind nur die betroffenen Grundeigentümer vor der Beschlussfassung von der beabsichtigten Widmung in Kenntnis zu setzen. Die BGS Immobilien GmbH wurde über ihren Rechtsvertreter, die Concini & Partner Rechtsanwälte GmbH, mit Schreiben vom 1. März 2011 nachweislich informiert. Eine Stellungnahme ist nicht eingelangt.

Im Vorfeld der Beschlussfassung über den Landesraumplan wurde sowohl eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt als auch der Verordnungsentwurf einschließlich eines Erläuterungsberichts in den Gemeindeämtern Bürs und Nüziders sowie im Rathaus Bludenz vom 2. August 2010 bis zum 2. September 2010 öffentlich aufgelegt.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, gemäß § 23 Abs 2 iVm § 15 Abs 1 lit a Z 2 Raumplanungsgesetz idGF wird gemäß den Plänen der Abt. 5.2 Stadtplanung vom 22. Februar (Bestand: Zl.: 5.2./04-02-01/190/2009/01, Neu: Zl.: 5.2./04-02-01/190/2009/02) bzw. vom 15. Februar 2011 (Änderung: Zl.: 5.2./04-02-01/190/2009/03) die Gst.Nrn. 1440/1 und 1451/1, GB Bludenz, als Baufläche Betriebsgebiet der Kategorie I (BB_I), zusätzlich als besondere Fläche für ein Einkaufszentrum (BB_{IE5}) für sonstige Waren gemäß § 15 Abs 1 lit a Z 2 RPG gewidmet. Das Höchstmaß der Verkaufsfläche wird mit 1.800 m² unter Ausschluss von Lebensmitteln festgelegt.

Zu 17.: **Abweichungen vom Voranschlag 2010**

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, nachstehende Abweichungen vom Voranschlag 2010:

Vst. 530 774

Rettungsdienste

Beitrag an ÖRK für Neubau Rettungsheim

Voranschlagsausgabenansatz EUR 1.377.000,--

Erhöhung EUR 287.500,--

Periodenverschiebung

neuer Ansatz EUR 1.664.500,--

Die Bedeckung dieser Ansatzerhöhung erfolgt durch Mehreinnahmen von EUR 287.500,-- auf Vst. 840 298 Entnahme Rücklage.

Vst. 633 729

Schutzwasserbau

Anteile an Wildbachverbauung

Voranschlagsausgabenansatz EUR 50.000,--

Erhöhung

Abwicklung Projekt „Alfenzaufweitung“
gemäß Beschluss STR vom 29.04.2010,

Punkt 10, über diese Haushaltsstelle EUR 204.000,--

neuer Ansatz EUR 254.000,--

Die Bedeckung dieser Ansatzserhöhung erfolgt durch Einsparung von EUR 200,- auf Vst. 688 611 Forstgüter, Instandhaltung Waldwege sowie durch Mehreinnahmen von
EUR 59.400,-- auf Vst. 633 860 Schutzwasserbau, Beitrag Bund Alfenz
EUR 59.400,-- auf Vst. 633 861 Schutzwasserbau, Beitrag Land Alfenz
EUR 19.800,-- auf Vst. 633 862 Schutzwasserbau, Beitrag Gemeinde Lorüns
EUR 45.000,-- auf Vst. 633 298 Schutzwasserbau, Auflösung Rücklage
EUR 20.200,-- auf Vst. 866 807 Forstgüter, Holzerlöse.

Zu 18.:
Allfälliges

Vizebürgermeister Peter Ritter überbringt namens der Stadtvertretung die Glückwünsche an den Bürgermeister anlässlich seines 60. Geburtstages, den er am 13. März 2011 feiern konnte. Er bedankt sich für das bisherige Engagement für die Stadt Bludenz und wünscht ihm für die Zukunft alles Gute.

Der Vorsitzende bedankt sich für die Glückwünsche und lädt die Mitglieder der Stadtvertretung im Anschluss zu einem kleinen Imbiss und Umtrunk ein.

Geschlossen und gefertigt:
Ende der Sitzung um 19.30 Uhr

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Dr. Erwin KOSITZ

Josef KATZENMAYER

An der Amtstafel
angeschlagen am: 21. März 2011

Von der Amtstafel
abgenommen am: 04. April 2011